

96. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 92. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 7 Absatz 6 der Satzung der KBS wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„§ 7
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) bis (5) ...

(6) Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Grund von Anregungen der Aufsichts- oder der Genehmigungsbehörde, soweit sie nicht autonomes Recht betreffen,
3. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, über die nach Beratung in einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend abgestimmt werden soll.

Im Zusammenhang mit Wahlhandlungen ist eine schriftliche Abstimmung ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.

(7) ...“

2. § 21 der Satzung der KBS wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

**„§ 21
Allgemeines**

Zur Durchführung des Vorverfahrens nach §§ 83 ff. Sozialgerichtsgesetz errichtet die Vertreterversammlung eine Widerspruchsstelle mit Sitz in Bochum. Sie ist in Widerspruchsausschüsse unterteilt. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse regelt die von der Vertreterversammlung aufzustellende Geschäftsordnung für die Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2021.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in seiner Sitzung am 18. November 2021 beschlossene 96. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 30. November 2021
112 - 7990.0 - 2544/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
van Doorn